

Rybniker

Kreis-



Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am Sonnabend. Der Pränumerationspreis beträgt 3 Mk. für das ganze Jahr.
An Insertion- und Gebühren werden für die gespaltene europäische Zeile oder deren Raum 15 Bfg. berechnet.
Es wird ersucht, Anträge bis spätestens Donnerstag mittags an die Redaktion des Blattes zu senden.

Jahrgang 33

Rybnik, den 20. September.

1919.

Gemeinverständliche Belehrung über die Ruhr.

Die Ruhr beginnt mit heftigen Leibschmerzen und Durchfällen, die bald ein schleimiges Aussehen annehmen. Meist ist dem Stuhl auch Blut beige-mengt. Bisweilen beginnt die Krankheit mit Erbrechen und Uebelkeit. Fieber ist oft vorhanden, kann aber auch vollständig fehlen. Es empfiehlt sich beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu Rathe zu ziehen.

Die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit. Ihre Übertragung kommt ausschließlich dadurch zustande, daß Teile vom Stuhl eines Ruhrkranken in den Mund eines Gesunden gelangen. Der Erreger der Ruhr, ein Bazillus, wird nämlich von den Kranken lediglich mit dem Stuhlgang ausgeschieden. Die dünnflüssigen Darmentleerungen beschmutzen auch bei an sich sauberen Menschen sehr leicht die Hände, zumal Papier häufig für Flüssigkeiten und Bakterien durchlässig ist. Durch unsaubere Hände werden dann die Ruhrkeime auf Gegenstände (Griff am Wasserzug des Klosetts, Türklinken, Treppengeländer und Gebrauchsgegenstände), ferner auf Nahrungsmittel oder unmittelbar auf Gesunde übertragen.

Der wirksamste Schutz gegen die Ruhr ist daher Sauberkeit der Hände. Dringend zu empfehlen ist deshalb der Gebrauch von gutem Klopsetpapier. Außerdem aber beherzige jeder:

„Nach der Nothdurft, vor dem Essen,
Händewaschen nicht vergessen!“

Besonders muß auch beim Herrschen von Breien (Anrichten ungekocht zu genießender Gerichte, Streichen des Butterbrotes!) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden:

„Ni ist andere du mit Speise laden,
So mußt du saubere Hände haben!“

sollte sich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wahlpruch wählen.

Auch können Fliegen die Ruhr verbreiten, wenn sie Gelegenheit haben, sich auf Entleerungen von Ruhrkranken und danach auf Nahrungsmittel zu

setzen. Daher sind zur Berrichtung der Nothdurft gut gebaute Aborte zu benutzen; im Freien entleerter Stuhlgang ist sorgfältig mit Erde zu bedecken. Andererseits sind Nahrungsmittel und noch zum Genuß bestimmte Speisereste sorgfältig vor Fliegen zu schützen. Ueberhaupt ist der Fliegenplage nach Möglichkeit Gehalt zu tun.

Unreifes Obst und verdorbene Nahrungsmittel verursachen an sich keine Ruhr. Sie können jedoch durch Erzeugung von Magen-Darmitarthen das Entstehen von Ruhr in den Darmkanal hineingefangener Ruhrkranken und damit das Entstehen der Ruhr begünstigen. Deshalb vermeide man beides, wenn Ruhr herrscht ganz besonders.

Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenhaus. Durch schnelle Absonderung der Kranken und Insistieren im Krankenhaus werden auch ihre Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in wirksamster Weise gegen die Übertragung der Ruhr geschützt. Werden die geschulten Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so erlischt eine Ruhrpandemie in der Regel schnell.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. ist die Reisse-Vorkluthbrücke, die sich in südöstlicher Richtung an die Eisenbahnbrücke bei Löwen (Regierungsbezirk Breslau) anschließt, gesprengt worden. Die Sprengung ist so ausgeführt, daß der Sprengkörper auf dem mittleren Pfeiler gelegt und zur Explosion gebracht worden ist. Dadurch ist der über dem Pfeiler liegende Teil der Brücke teilweise zerstört worden.

Von den Tälern fehlt bis jetzt noch eine Spur. Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

5000 Mark

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 16. September 1919.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung **betreffend Verbot der Entlassung Schwerbeschädigter.**

Durch die Verordnungen der Reichsregierung vom 9. Januar und 1. Februar 1919 (Ziffer 439 Nr. 39 der Mitteilungen), vom 10. April 1919 (Ziffer 474 Nr. 40 der Mitteilungen) und vom 14. Juli 1919 (Ziffer 499 Nr. 41 der Mitteilungen) war das Ründigungsverbot für Schwerbeschädigte bis zu den in den Verordnungen festgesetzten Fristen ausgesprochen und bis zum 1. September 1919 verlängert worden. Nunmehr ist durch eine vom 11. August 1919 datierte Verordnung bestimmt worden, daß die Ründigung eines Schwerbeschädigten erst dann wirksam wird, wenn die Hauptfürsorgeorganisation oder die von ihr bestimmte Stelle ihr zugestimmt hat. Der Arbeitsausschuß hat in Uebereinstimmung mit der bisher von ihm getroffenen Regelung (vergl. Ziffer 1 S. 361 der Mitteilungen) die örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweise als die Stellen bezeichnet, denen die Ründigungen unverzüglich anzuzeigen sind. Dorsind also nicht alle offenen Stellen für Schwerbeschädigte, sondern auch alle Ründigungen anzumelden: die Zustimmung zur Ründigung ist von den örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweisen zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gewährt ist.

Soweit eine Ründigung unwirksam ist, kann der etwa schon entlassene Schwerbeschädigte, sofern er nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber unverzüglich wieder aufnimmt, für die infolge der Ründigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber seinerseits kann eine aus Anlaß der Ründigung bewilligte Abfindung zurückfordern.

Oppeln, den 26. August 1919.

Der Regierungspräsident

Durch Erlaß des Stadtkommissars für das Wohnungswesen vom 15. August 1919, Nr. 870/XVII Allg. wird die Baustoffbeschaffungsstelle für den Regierungsbezirk Oppeln vom 15. September 1919 an vom Regierungspräsidenten (Bezirkswohnungskommissar) in Breslau abgetrennt und mir als Bezirkswohnungskommissar zugeteilt.

Unter Abänderung meiner Verfügung vom 16. Juli 1919 — Ic XXXIII 1202 — weise ich darauf hin, daß infolgedessen die Anträge aller Ziegeleien auf Kohlezuteilung sowie sämtliche Freigabeanträge, Bestandsanmeldungen und Anträge auf Aufzstellung von Dringlichkeitsscheinen an mich einzureichen sind: die Freigabe- und Dringlichkeitsscheine für Ziegeleibrikate, Zement und Kalk werden von mir nach den bisherigen, in Geltung bleibenden Bestimmungen ausgegeben.

Oppeln, den 9. September 1919.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verfügung ist von den Ortsbehörden ortstüblich bekannt zu machen. Auf die Kreisblätter

Bekanntmachung vom 29. 7. 19 Seite 174 wird Bezug genommen.

Rhbnk, den 18. September 1919.

Der Landrat.

Menschüttungen unter Verwendung einer Dampfwalze finden statt: vom 22. September bis 27. September 1919 auf der Provinzialchauffee Ratibor — Pleß, und zwar zwischen Ellguth und Schrau.

Die Chauffeestrecken werden nicht gesperrt, es wird aber empfohlen, dieselben mit beladenen Fuhrwerken und Automobilen nicht zu befahren.

Rhbnk, den 18. September 1919.

Es ist zur Zeit vielfach die Ansicht verbreitet, daß die Bestimmungen über die Verbrauchsregelung auf ausländische Fleischwaren keine Anwendung mehr finden. Dies ist unzutreffend. Der freiländige Verkauf von markenpflichtigen Fleischwaren, zu denen auch die Auslandswaren rechnen, ist unzulässig.

Fleischwaren, die Händler durch privaten Ankauf ohne besondere Genehmigung erwerben, unterliegen wie bisher der Beschlagnahme.

Rhbnk, den 16. September 1919.

Anordnung

über Das Schächten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichstanzers über ein Schächterverbot für trachtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgef. Bl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 25. Februar 1919 folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 25. Februar 1919 ausgesprochene Verbot der Schächtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Boockämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. Js. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 25. Februar 1919 über Not- und Schlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtfreien von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 5 Monaten bestraft.

Berlin, den 15. August 1919.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Braun.

Rhbnk, den 9. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die dem Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Teile und Teile, Berlin, laut Bundesratsverordnungen vom 15. 2. 1917, 11. 6. 17 und 14. 2. 17 nebst

bazu gehörigen Ausführungsbestimmungen übertragen die Rechte betreffend die Beschlagnahme und die Bewirtschaftung der Rinderfüße werden mit Wirkung vom 15. September d. Jz. auf die Klauenvernichtungsgesellschaft m. b. H. Berlin, W. 8, Französische Straße 49, übertragen. — Laut Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums (Schriften Z. Nr. II/4 9106 III vom 11. August d. Jz.), bleibt die Zwangsbewirtschaftung der Rinderfüße bis auf Weiteres aufrecht erhalten. Die Klauenvernichtungsgesellschaft m. b. H. stellt ein wirtschaftliches Unternehmen dar, an dem alle an der Rinderfußbewirtschaftung interessierten Kreise sachungsgemäß beteiligt sind.

Für die ab 1. August 1919 zum Verkauf gebrachten Rinderfüße wird der Preis um 100 % auf

Mark 100— pro 100 Kilogr.

erhöht unter Voraussetzung, daß die Füße nach der vom Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Produkte und Felle, Berlin, herausgegebenen „Anweisung zur Gewinnung pp. von Rinderfüßen“ behandelt und zur Ablieferung gebracht werden. — Im übrigen gehen wie bisher die Kosten des Transportes der Rinderfüße bis zur Bahnstation zu Lasten des Ablieferers; alle übrigen Kosten, insbesondere Fracht, Emballage, hat die empfangsberechtigte Fabrik zu tragen. — Dem Ablieferer zur Last fallende Minderwertigkeit der Füße berechtigt zu einer entsprechenden Minderbegütung. Verdorbene Füße werden als Sammelnocken bewertet.

Kybnitz, den 10. September 1919.

Der Vorsitzende des Preisausschusses.

Photographische Sonderabteilung der Breslauer Ausstellung.

Das Geographische Institut der Universität Breslau beabsichtigt auf der Ausstellung „Arbeit und Kultur in Oberschlesien“ durch Schaustellungen photographischer Aufnahmen ein wissenschaftliches Bild der oberschlesischen Landschaft zu geben. Die systematisch geordneten Aufnahmen sollen die besondere Eigenart jedes Landstriches hervorheben, nicht nur des Industriegebietes, sondern auch der land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebiete, wie der weitab vom Verkehr gelegenen Waldgebiete, in denen noch der Meißner raucht. Zu diesem Zwecke sammelt das Geographische Institut Photographien aus allen Gegenden des oberschlesischen Landes, die von Berufsphotographen oder Amateurphotographen für die Ausstellung in zwei Exemplaren zur Verfügung gestellt werden. Bedingung ist, daß ein Stüchchen oberschlesischer Landschaft charakteristisch wiedergegeben wird, sei es in größerer Uebersicht, sei es in kleinen Ausschnitten, wobei auf alles Wert gelegt wird, sowohl auf Bäume, die die natürliche Oberfläche des Landes mit ihrem Gegensatz von Ebene, Tal und Hügel, von Land, Sumpf und Wasser mit den Ackersauläcken, Wäldern, Wäldern, Dehländern und Flüssen wiedergeben, als auch Bilder, die zeigen, was der Mensch aus dem

Land gemacht hat, durch Darstellung der menschlichen Wohnplätze und Arbeitsstätten, des weltfernen Einzelhofes, wie des Waldes rauchender Schöte. Es ist zu hoffen, daß die interessante Ausstellung von Berufs- und Amateurphotographen recht zahlreich besichtigt wird. Die Sammelstelle der Bilder, die mit der Bezeichnung des Ortes und des Gegenstandes der Aufnahme versehen sein müssen, erfolgt zunächst im Geographischen Institut der Universität Breslau, Neue Sandstraße 12.

Herbstkartoffelpreis.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 15. Juli 1919 — Reichsgeblatt S. 648 — wird mit Zustimmung des Reichsernährungsministers der Erzeugerhöchstpreis der Herbstkartoffeln aus der Ernte 1919 für alle nach dem 14. September 1919 erfolgten Lieferungen für die Provinz Schlesien und die Kreise Kempen, Bissa, Graustadt, Kawitsch auf 7 Mark je Zentner festgesetzt.

Breslau, den 10. September 1919.

Provinzialkartoffelstelle für Schlesien.

Der Vorsitzende.

Infolge der Neu Festsetzung des Wertes der Sachzüge (Kost und Wohnung) für Dienstmädchen und Dienstmägde dürfen für diese Personen vom 1. Juli 1919 ab Beitragsmarken I. oder II. Lohnklasse nicht mehr verwendet werden. Es sind daher vom 1. Juli 1919 ab für Dienstmädchen in den Haushaltungen und gewerblichen Betrieben, sowie für weibliche Dienstboten in der Landwirtschaft zu verwenden:

- a) bei einem Monatslohn bis zu 24 M 90 Pfg. Beitragsmarken III. Lohnklasse zu 34 Pfg.
- b) bei einem Monatslohn von 24 M 91 Pfg. bis 54 M 90 Pfg. Beitragsmarken IV. Lohnklasse zu 42 Pfg.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die Dienstmädchen bzw. Dienstmägde in den Städten wie auf dem Lande.

Kontrollstelle Ratibor.

Der Vorsitzende des Verwaltungsamts des Kreises Kybnitz.

Aufforderung zur Meldung zur polizeilichen Grenzschutzorganisation.

Zum Schutze der deutsch-polnischen Grenze sollen im Oberschlesischen Abkommungsgebiet unverzüglich

Grenzkommissariate:

zunächst in Plesch, Ruberum, Ratibor, Bentzen, Tarasow, Wosnitz, P. Heron, Rosenberg und Pitschen errichtet werden; ihnen werden Grenzüberwachungsstellen angegliedert.

Bedingungen:

Das Personal soll möglichst aus Oberschlesien stammen, mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sei, die polnische Sprache verstehen u. polizeilich vorgebildet sein. Als Grenzkommissare kommen nur geübte Polizeiträfte in Frage. Die übrigen Beamtenstellen sollen mit bewährten Militärpersonen der bisherigen

militärischen Grenzüberwachung, mit Gendarmen, Polizei- und Zollbeamten, die aus den besetzten Gebieten kommen, mindestens mit Unteroffizieren und Kapitulanten besetzt werden.

Gebührenliste:

1) Grenzkommissar 3000 Mk. nebst 540 M. Dienstaufwandsentschädigung.

2) Leiter einer Hauptüberwachungsstelle: Gehalt eines Kriminalkommissars: 2100 Mk. nebst 15 Mk. Tagegeld.

3) Leiter einer Nebenstelle: Gehalt eines Kriminalsekretärs; 1400 M. 350 M. Dienstaufwandsentschädigung nebst 10 M. Tagegeld.

Hierzu treten bei der unter 1—3 Genannten der örtliche Wohnungsgeldzuschuß und die Privatsicherungszulagen nach den staatlichen Grundätzen.

4. Das übrige Personal erhält Unteroffiziergebührenliste nebst 5 Mk. Tagegeld.

Meldestelle:

Boirendirektion Ratibitz, Abteilung III. Lebenslauf und mündlich Benutzungsabschriften sind einzureichen. Auch das Landratsamt in Rybnik nimmt Anmeldungen entgegen.

Entlassene für Entlassene.

Die aus dem Heeresdienst entlassenen Militärpersonen, die nicht mit der Erlaubnis zum Tragen ihrer bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen — Mannschaften: Schulterklappen mit schwarz-weiß gestrichelter Borte Offiziere: schwarz-weiß gestrichelte Achselstücke — entlassen sind, dürfen ihren Entlassungsantrag (Uniform) oder ihre eigenen Uniformen auf der Straße nur dann auftragen, wenn die Schulterklappen und Achselstücke und alle Dienstorat- und sonstigen Abzeichen (Ritzen usw.) entfernt sind.

Das Tragen eines Koppels oder eines ähnlichen Schmuckes zur Uniform ohne Abzeichen ist allen Entlassenen verboten.

Entlassene Marinemannschaften, soweit ihrer nicht das Auftragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen — schwarze gestrichelte Borte an beiden Oberarmen der Jacke und des Ueberziehers — gestattet ist, ist das Auftragen ihrer Marineuniformen zum Zeichen der Treue an den Boden, der Tragen über an den Ueberziehern, der weißenen Jacken und Ueberziehern sowie der sämtlichen Vermerksabzeichen untersagt.

Um dem unberechtigten Tragen von Militäruniformen wirksam zu steuern werden die Kommandobehörden ersucht, durch Straßenpatrouillen solche Leute feststellen zu lassen, die unbefugt Militäruniform (d. h.

Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen und Koppeln im Gegensatz zu den abzeichlosen Entlassungsuniformen ohne Koppel oder Marineuniform tragen.

Personen, die sich nicht ausreichend als noch im Dienst befindliche Heeres- oder Marineangehörige ausweisen können oder die nicht den Nachweis führen können, daß sie mit der Erlaubnis zum Tragen ihrer bisherigen Uniform verabschiedet sind, sind zur Feststellung ihrer Persönlichkeit vorläufig festzunehmen. (Siehe Strafprozeßordnung § 127 und 128).

Personen, die erwiesenermaßen unberechtigt Militär- oder Marineuniform tragen, sind bei den zuständigen bürgerlichen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Die Truppreise haben sich bei der Entlassung, die Bezirkskommandos bei der Meldung von ehemaligen Heeresangehörigen davon zu überzeugen, daß alle Uniformabzeichen entfernt sind, und wenn nötig, ihre Entfernung selbst durchzuführen.

Berlin, den 4. August 1919.

Der Reichswehrminister.

gez. Moste.

Der Preussische Kriegsminister.

gez. Reinhardt.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Orts- und der Ortspolizeibehörden.

Rybnik, den 4. September 1919.

Der Landrat. Dr. Lukaschel.

Am 24. September d. J. vormittags 11½ Uhr wird der Verband Schlesischer Rindviehzüchter in Breslau in den Ställen Frankfurterstraße 128 etwa 100 Bullen und 20 tragende Kühen versteigern.

Verkaufsverzeichnis versendet kostenlos die Geschäftsstelle des Verbandes Schlesischer Rindviehzüchter Breslau X, Mathiasplatz 7.

Pferdekabgabe.

Auf Grund von Mitteilungen in den Tageszeitungen erscheinen täglich Landwirte aus der Provinz in Breslau bei der Landwirtschaftskammer, um ein Pferd zu erhalten. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die Kabgabe von Pferden an Einzelne von der Kammer grundsätzlich abgelehnt werden muß. Alle von der Militärverwaltung zur Verteilung abgewiesenen Pferde gehen nach wie vor in Transporten an die Landratsämter, die sie den bedürftigsten Landwirten ihres Bezirks zuführen. Es hat also keinen Zweck, diesbezüglich persönlich nach Breslau zu kommen. Jeder Bedürftige lasse sich vielmehr bei seinem Landratsamt einschreiben, das am besten die Notlage und Bedürftigkeit prüfen kann.

Ebenso zwecklos ist es, Gesuche um direkte Ueberweisung von Pferden an die Kammer zu richten.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rybniker Kreisblatt. Stück 38.

Rybnik, den 20. September 1919.

Anzeiger für das Kreisblatt.

Sonderangebot!

Große Posten T-Eisen mit anmontierter Fuß-

platte versehen, geeignet für Zaun- und Koppelpfähle, nur noch kurze Zeit lieferbar.

U. W. Loeves Wwe., Loslau O.S.

Reparaturen
von sämtlichen landwirtschaftlichen Maschinen
führen prompt und sachgemäß aus

W. Alder & J. Banowski,
Paulshütte bei Sohrau O.S.

Die Bekanntmachung in Nr. 35 des Kreisblattes wird bezüglich der Wohngrenzen bei Dienstwohnungen wie folgt berichtigt:

Beitrags- stufe	Monatlicher Wohn- beitrag	Wohn- beitrag	Invaliden- marken
III.	bis 24,90 Mk.	0,51 Mk.	34 Btg.
IV.	über 24,90 Mk. " 54,90 "	0,72 "	42 "
V.	" 54,90 " " 84,90 "	0,90 "	50 "

Landkrankenkasse des Kreises Rybnik.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Flucht aus dem Untersuchungsgefängnis, begangen in Gultschin, Kreis Ratibor verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in die Strafanstalt in Ratibor abzuliefern sowie zu den hiesigen Akten 3 J. Nr. 1398/19 sofort Mitteilung zu machen.

Personalbeschreibung: Familienname: Kossarek, Vorname: Heinrich, Stand und Gewerbe: Arbeiter (Fürsorgezögling), Geboren: am 30. März 1900 zu Plania, Kreis Ratibor, letzter Aufenthalt (Wohnung): Ratibor, Rybnikerstraße 48,

Größe: 1,58 m, Gestalt: unterseht, Haar: dunkelblond, Gesicht: rund, Stirn: niedrig, Augen: blaugrau, Augenbrauen: dunkelblond, Nase: gewöhnlich, Ohren: gewöhnlich, Mund: klein, Zähne: lückenhaft, Rinn: gewöhnlich, Hände und Füße: normal, Gang und Haltung: gerade, Sprache: deutsch und polnisch, Bekleidung: Zivil.

Ratibor, den 15. September 1919,
Der Erste Staatsanwalt.

Öffentliche Ladung.

Durch Verfügung vom 23. Juli 1919 R. A. 6282 hat mich der Herr Vorsitzende des Kreis Ausschusses zu Rybnik ersucht, die Neuwahl des Vorstandes der Entwässerungsgenossenschaft in Gurek herbeizuführen. na

Zu diesem Zwecke habe ich Termin auf Montag, den 6. Oktober 1919, vormittags um 10¹/₂ Uhr in dem Ugon'schen Wirtshause zu Gurek angesetzt, zu welchem die Genossen hierdurch mit dem Hinweis geladen werden, daß nach § 12 des Genossenschaftsstatuts

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzl. Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann — und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter in der Ausübung des Stimmrechts vertreten werden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Lissk, den 10. September 1919.
Der Amtsvorsicher. Felbier.

Einen größeren Posten

Sägebäne

hat abzugeben

Bowinkel & Nichtberg

Sägewerk Paprotsch,
bei Rauden O.S.

**Kaufe jeden Posten
Heu und Stroh**

Stelle auf Wunsch Presse u. Draht.

W. Simon, Biek,
Fernsprecher 5.

Ein deutscher

Schäferhund

4 Monate alt, dunkelgrau mit hellen Füßen am Sonntag verloren gegangen.

Gegen Belohnung abzugeben bei
Gastwirt Salo Priester,
in Rybnik, Ratiborerstraße.

Durch günstigen Ankauf bin ich in der Lage preiswert zu liefern: Dresch-, Wurf-, Sädselmaschinen, Rübenscherer, Göpel, Kartoffeldämpfer, Kartoffelgraber (Garder), Milchzentrifugen, 1a Maschinen- und Zentrifugenöle.

A. M. Loewe's Wwe., Loslau.

Städtische Handelsschule Ratibor.

Beginn eines neuen Kurses am 9. Oktober 1919. Meldungen an den Direktor des kaufmännischen Bildungswesens Dr. Pehold, Büro Gartenstraße 31, im kaufmännischen Jugendheim. Dortselbst Uebersichtspläne und weitere Auskunft. Letztes Zeugnis erforderlich! Aufnahmeprüfung dortselbst am 25. u. 26. September, morgens 9 Uhr.

Schüler und Schülerinnen mit Einj.-Zeugnis oder Lyzeum 1. Kl. werden ohne Prüfung in den Mittelkursus aufgenommen.

Ratibor, den 13. September 1919.

Der Magistrat.

Gute Leder-Sielenschirme

stehen billig verkäuflich, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr in der Soklitschen Großdestillation in Rybník, Promenadenstr. 3. Verkauf.

Rybníker Kriegsmaterialien-Gesellschaft m. b. H.

Mehrere tüchtige

Zimmerleute

bei hohen Löhnen und dauernder Beschäftigung stellen ein

Oberschlesische Apparate- u. Eisenwerke G. m. b. H. Sohrau O.-S.

Abt.: Röhrenbau.

2-, 3- und 4-zöllige Drainröhre

hat abzugeben

Städt. Reg. i. Loslau O.-S.

Buchführung

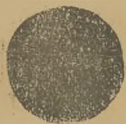
Kontoplanen, Ordnen, Abschluß, Revisionen, Organisation und

Unterricht

Alois Roh. Vagiermann

beidigter Buchrevisor,

Rybník, Kaiser-Wilhelm-Straße (am Bahnhof)



Ich bin Käufer von

Safer

u. anderen freien Landesprodukten.

C. Schulzik, Rybník O.-S.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gasthaus- und Ziegeleibesitzers Heinrich Klöfel in Groß-Peterwitz ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwen-

dungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlusstermin auf den

10. Oktober 1919, vorm. 10 Uhr vor dem Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 18 bestimmt. Die Vertretung des Verwalters ist auf 2000 Mark und seine baren Auslagen auf 150 Mark festgesetzt.

Ratibor, den 8. September 1919.
Der Gerichtsschreiber d. Amtsgerichts.

J. Nowak, Dienstknecht,

Rybník,

Schlachthausstraße 26.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungsanstalt wegen Diebstahls, bezugnehmend auf Nieder-Rybník, am 29. April 1919 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern sowie zu den hiesigen Akten 3 J. Nr. 606/9 sofort Mitteilung zu machen.

Personalbeschreibung; Name: Goralezyk, Vorname: Florian, Stand und Gewerbe: Bergmann, Geboren: am 4. Mai 1894 zu Bogutshüh, Kreis Rattowitz, letzter Aufenthalt (Wohnung): Anna-grube, Größe: groß, Gestalt: schlank, Haar: blond, Bart: Anflug von Schnurbart, Gesicht: länglich, Stirn: hoch, Augen: grau, Augenbrauen: blond, Nase: mittelgroß, Ohren: mittel, Mund: mittel, Zähne: hinten lückenhaft, Hände und Füße: groß, Gang und Haltung: aufrecht, Sprache: deutsch und polnisch (tiefe Stimme).

Ratibor, den 10. September 1919

Der Erste Staatsanwalt.

Kartoffelversorgung 1919/20

Für den Verkehr mit Kartoffeln gelten vom 14. September d. J. ab die Bestimmungen für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 mit den folgenden Änderungen:

1. Bei der Berechnung des Lieferungsfolles wird ein Fünftel des Erntertrages freigelassen, wovon die Kartoffelerzeuger auch die Mehraufwendungen an Saatgut, falls gewohnheitsmäßig mehr als 40 Zentner je Hektar ausgepflanzt werden, sowie die zur Erfüllung von Deputatverpflichtungen erforderlichen Mehrmengen entnehmen können.

2. Die Versorgungsperiode umfaßt für die Selbstversorger die Zeit vom 14. September 1919 bis 13. August 1920, für die Versorgungsberechtigten die Zeit vom 14. September 1919 bis 17. Juli 1920 = 44 Wochen.

Die Wochenkopfration ist für die Selbstversorger auf 1½ Pfund, für die Versorgungsberechtigten auf 9 Pfund für 3½ Monate und auf 7 Pfund für den Rest der Versorgungszeit festgesetzt.

Die 9 Pfund-Ration soll zunächst in der Zeit vom 2. November 1919 bis 14. Februar 1920 ausgegeben werden. Zur Durchführung der Versorgungsregelung werden den Kartoffelarten und Bezugsscheine ausgegeben, welche die Ortsbehörden in den Druckereien in Hybatt beziehen können.

Den Versorgungsberechtigten Privatausstattungen kann auf Antrag bei der Ortsbehörde eine geneigte Bezug von Kartoffeln bis zur Höchstmenge von 3 Zentner je Kopf gestattet werden. Die Lieferung solcher Bezugsscheine erfolgt bis zum 15. November 1919, alsdann verlieren die Bezugsscheine ihre Gültigkeit.

3. Zur Vermeidung der Beschlagnahme und Strafverfolgung ist beim Transport von Kartoffeln der Bezugsscheinabschnitt mitzuführen.

Der Versand von Kartoffeln mit der Bahn darf nur unter Verwendung eines Frachtbreiformulars erfolgen, welches von der Provinzialkartoffelstelle in Breslau ausgegeben und vom hiesigen Kreiswirtschaftsamt abgestempelt ist.

4. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln rechtzeitig und sachgemäß zu ernten und pfleglich zu behandeln. Kartoffelerzeugern, die die Abarbeitung ihrer Kartoffeln übermäßig verzögern, kann die Ausrodung innerhalb einer bestimmten Frist zur Pflicht gemacht werden und bei Nichtbeachtung dieser Anordnung die Vergütung der Ernte auf seine Kosten durch den Kommunalverband erfolgen.

5. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei sowie selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als einen Drittel des Brennrechts bei einem Verbrauch von 18 Zentner Kartoffeln für das Heizen eines Kessels einzurechnen.

Zum Verkauf sind nur ungesunde Kartoffeln und solche die Wundstrolche für Speisekartoffeln von 1 Zoll (2,5 cm.) nicht erreichen, freigegeben.

6. Als Grundpreis für verschiedene Speisekartoffeln sind 7 Mark je Zentner festgelegt; dazu treten vom 16. September 1919 ab bis auf weiteres 50 Pfg. Schnelligkeitsprämie und 25 Pfg. Anreizprämie je Zentner. Bei Lieferung unversuener Kartoffeln tritt eine Ermäßigung des Höchstpreises von 50 Pfg. für den Zentner ein.

7. Die Ablieferung der sichergestellten Kartoffeln erfolgt wie bisher an den Kreiskommissionär Poewe in Goslau, bzw. dessen Unterkommissionär Kochmann in Helf.

Die Kommissionsgebühr ist von der Reichskartoffelstelle auf 40 Pfg. je Zentner festgesetzt.

Für die Geschäftsabwicklung gelten die von der Reichskartoffelstelle vorgeschriebenen Bedingungen vom 3. September 1919, wovon den Ortsbehörden demnachst je ein Exemplar zur Auslegung zugehen wird.

Der Export von Kartoffeln ins Ausland ist der Reichskartoffelstelle vorbehalten.

8. Das Herausführen von Kartoffeln aus dem Kreis ohne Genehmigung des Kreiswirtschaftsamtes sowie der Versuch der Ausfuhr sind strafbar, ebenso Verstöße gegen die oben angegebenen Bestimmungen. Vergl. Verordnung über Kartoffeln vom 4. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1511.)

9. Für den Verkehr mit Saatkartoffeln aus der Ernte 1919 gelten die Vorschriften der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1092) mit folgender Maßgabe.

Als Zeitpunkt, bis zu den Verträge mit Saatkartoffeln abzuschließen sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1) wird der 30. November 1919 festgelegt. Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrages, spätestens bis zum 10. September 1919 zu stellen.

Zum Bezuge von Saatkartoffeln aus dem Kreise ist eine Bedarfsbeurteilung des Kreiswirtschaftsamtes erforderlich. Den Erzeugern können Saatkartoffellieferungen auf das Lieferungsfolle nur angerechnet werden, wenn sie aufgrund einer solchen Bedarfsbeurteilung oder eines sonstigsmäßig zustande gekommenen Vertrages erfolgt sind. Hybatt, den 18. September 1919.

Der Kreisaußschuß.

